OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400847/3/BMa

Datum:
Linz, 10. Februar 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde der A__ (vormals B__), gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 16.04.2024, GZ: BHFR/923060022143/23, wegen einer Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 (BStMG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und die verhängte Geldstrafe auf 150 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 16 Stunden herabgesetzt.
Im Übrigen wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die verletzte Rechtsvorschrift im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses, wie folgt lautet: „Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 – BStMG, BGBl. Nr. 109/2002 idF BGBl. I Nr. 155/2021".

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 15 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 16.04.2024, GZ: BHFR/923060022143/23, wurde über B__ *(nunmehr: A__)* (im Folgenden: Bf), eine Geldstrafe in der Höhe von 300 Euro sowie im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 33 Stunden wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs. 1 iVm § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG) verhängt, da sie als Lenkerin am 09.08.2023 um 12:32 Uhr mit dem PKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (A) in C__, auf der A8 bei Str.km 37,4, Abschnitt D__, Fahrtrichtung: KN Voralpenkreuz, eine Mautstrecke mit einem mehrspurigen Kraftfahrzeug mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen benützt habe, ohne die nach § 10 Abs. 1 BStMG zeitabhängige Maut durch Anbringen einer Mautvignette am Fahrzeug vor der Benützung der Mautstrecke ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Es sei am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht, noch das Kennzeichen für eine gültige digitale Vignette bei der ASFINAG registriert gewesen.

Im Wesentlichen wurde das Straferkenntnis damit begründet, dass die vorgeworfene Verwaltungsübertretung aufgrund der Aktenlage und des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens nachgewiesen sei.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis hat die Bf mit E-Mail vom 02.05.2024 rechtzeitig Beschwerde erhoben und zum Verfahrensgegenstand im Wesentlichen vorgebracht, dass sie für das Jahr 2023 über eine digitale Vignette verfügt habe. Es sei ein Technikfehler der ASFINAG aufgetreten, für welchen sie nicht verantwortlich sei. Zudem schilderte die Bf ihre gegenständliche schwierige familiäre und finanzielle Situation.

I.3. Mit Schreiben vom 27.05.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG).

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerdeschrift.
Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 VwGVG abgesehen werden, da in der Beschwerde nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wird, im angefochtenen Straferkenntnis keine

500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.1.1. Die Bf benützte am 09.08.2023 um 12:32 Uhr mit dem PKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (A) in C__, auf der A8 bei Str.km 37,4, Abschnitt D__, Fahrtrichtung: KN Voralpenkreuz, eine Mautstrecke mit einem mehrspurigen Kraftfahrzeug mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen, ohne die nach § 10 Abs. 1 BStMG zeitabhängige Maut durch Anbringen einer Mautvignette am Fahrzeug vor der Benützung der Mautstrecke ordnungsgemäß entrichtet zu haben.

Auf diesem Fahrzeug befand sich zum genannten Zeitpunkt weder eine gültige Klebevignette noch war für das angeführte Kennzeichen eine digitale Vignette registriert.

II.1.2. Am 09.01.2023 erwarb die Bf für das amtliche Kennzeichen bbb online bei der ASFINAG eine digitale Jahresvignette für das Jahr 2023.

Am 12.07.2023 wurde von der ASFINAG der erste Kontrollfall des Kfz mit dem amtlichen Kennzeichen aaa festgestellt.

Am 14.07.2023 wurde von der ASFINAG der zweite Kontrollfall des Kfz mit dem amtlichen Kennzeichen aaa festgestellt.

Am 09.08.2023 erfolgte der dritte (hier gegenständliche) Kontrollfall der ASFINAG mit dem Kfz mit dem amtlichen Kennzeichen aaa.

Am 29.09.2023 meldete die Bf ein neues Kfz auf das amtliche Kennzeichen aaa bei der Zulassungsstelle an.

Am 10.11.2023 erfolgte schließlich der vierte ASFINAG-Kontrollfall mit dem Kfz mit dem amtlichen Kennzeichen aaa.

Am 17.11.2023 registrierte die Bf bei der ASFINAG online das Kennzeichen für die digitale Jahresvignette von bbb auf aaa um.

II.2. Die Bf benannte ihr monatliches Einkommen mit 1.400 Euro. Es liegt eine Sorgepflicht vor.
Laut vorliegendem Verwaltungsakt ist die Bf zwar nicht unbescholten, die zwei rechtskräftigen Verwaltungsvorstrafen sind jedoch nicht einschlägig. Die Bf hat

(erfolglose) Versuche unternommen, die korrekte Umregistrierung auf das dem Fahrzeug neu zugewiesene Kennzeichen durchzuführen.

III. Beweiswürdigung:

Die allgemeinen Sachverhaltsfeststellungen zur Lenkereigenschaft der Bf, zur Tatzeit, zum Tatort, der Nichtentrichtung der zeitabhängigen Maut für das gegenständlichen Kraftfahrzeug, den Kauf einer digitalen Jahresvignette und den Zeitpunkt der Umregistrierung des amtlichen Kennzeichens des Kfz bei der ASFINAG durch die Bf gründen auf der Anzeige, dem Akteninhalt der belangten Behörde und den Stellungnahmen der ASFINAG vom 05.01.2024 und 27.02.2024 samt Aktivitätenprotokoll und Beweisfotos.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 10 Abs. 1 BStMG (Bundesstraßen-Mautgesetz 2002) unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut.

Gemäß § 11 Abs. 1 BStMG ist die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der ASFINAG (digitale Vignette) zu entrichten.

Gemäß Punkt 1.1 der Mautordnung, Teil A, ist die Maut dann ordnungsgemäß entrichtet, wenn für den Zeitraum der Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes entweder eine (der Fahrzeugart entsprechende) gültige Klebevignette ordnungsgemäß am Kraftfahrzeug angebracht ist (Ausnahme siehe Punkt 2.2.2) oder für das Kraftfahrzeugkennzeichen (entsprechend der Fahrzeugart) eine gültige Digitale Vignette ordnungsgemäß im Mautsystem registriert ist.

In Punkt 1.7 („Mitwirkungspflichten") der Mautordnung, Teil A, ist u.a. normiert, dass sich der Lenker eines mautpflichtigen Kraftfahrzeuges vor dem Befahren des mautpflichtigen Straßennetzes zu vergewissern hat, dass die zeitabhängige Maut für den Zeitraum der beabsichtigten Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes (vorab) ordnungsgemäß entrichtet wurde. Dies beinhaltet jedenfalls die Überprüfung, ob die Maut mit der dem Kraftfahrzeug entsprechenden Vignettenart ordnungsgemäß entrichtet wurde.
Bei Verwendung der digitalen Vignette hat jedenfalls eine Abfrage des Kraftfahrzeugkennzeichens in der Vignettenevidenz unmittelbar vor Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes zu erfolgen, welche Aufschluss darüber gibt, ob ein

Kraftfahrzeug über eine gültige digitale Vignette verfügt und für welchen Zeitraum diese gilt.

Gemäß § 19 Abs. 1 BStMG ist in der Mautordnung für den Fall der nicht ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut eine Ersatzmaut festzusetzen, die den Betrag von 250 Euro einschließlich Umsatzsteuer nicht übersteigen darf.

Nach § 19 Abs. 4 BStMG ist die ASFINAG ermächtigt, sofern es bei einer Verwaltungsübertretung gemäß § 20 zu keiner Betretung kommt, den Zulassungsbesitzer schriftlich zur Zahlung einer Ersatzmaut aufzufordern, sofern der Verdacht auf automatischer Überwachung oder dienstlicher Wahrnehmung eines Mautaufsichtsorgans beruht. Die Aufforderung hat eine Identifikationsnummer und eine Kontonummer zu enthalten. Ihr wird entsprochen, wenn die Ersatzmaut binnen vier Wochen ab Ausfertigung der Aufforderung dem angegebenen Konto gutgeschrieben wird und der Überweisungsauftrag die automatisationsunterstützt lesbare, vollständige und richtige Identifikationsnummer enthält.

Gemäß § 20 Abs. 1 BStMG begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen.

Nach § 20 Abs. 6 BStMG werden Taten gemäß Abs. 1 bis 3 straflos, wenn der Mautschuldner nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 bis 5 der Aufforderung zur Zahlung der in der Mautordnung festgesetzten Ersatzmaut entspricht.

IV.2. Wie sich aus den Feststellungen ergibt, hat die Bf mit dem Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen aaa am 09.08.2023 um 12:32 Uhr die A8 bei Str.km 37,4 in Fahrtrichtung KN Voralpenkreuz befahren. Am Fahrzeug befand sich zu diesem Zeitpunkt keine Klebevignette und es war keine digitale Maut für das Kennzeichen registriert. Damit hat die Bf die ihr angelastete Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht zu verantworten, da im Hinblick auf eine digitale Vignette die zeitabhängige Maut nur dann ordnungsgemäß entrichtet wird, wenn für das Kraftfahrzeugkennzeichen eine gültige digitale Vignette ordnungsgemäß im Mautsystem registriert ist.

IV.3. Das Vorbringen der Bf, wonach es ihr erst bei dreimaligem Versuch am 17.11.2023 gelungen sei, eine Umregistrierung des Kennzeichens durchzuführen, ist nicht geeignet darzulegen, dass sie an der angelasteten Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft, da eine Umregistrierung bereits vor der gegenständlichen Fahrt am 09.08.2023 (bzw. vor der ersten von der ASFINAG bemängelten Fahrt am 12.07.2023) erfolgen hätte müssen. Selbst die Neuanmeldung eines Kfz am 29.09.2023 hat die Bf nicht dazu veranlasst, ihre Daten bei der Vignettenevidenz der ASFINAG zu aktualisieren.

Für die von der Bf behaupteten und nicht näher dargelegten „technischen Schwierigkeiten" gibt es zudem keinerlei Hinweise; im Aktivitätenprotokoll der ASFINAG scheint neben dem Kauf einer digitalen Vignette am 09.01.2023 lediglich ein weiterer Online-Zugriff auf, welcher in der Folge zur Änderung des Datensatzes am 17.11.2023 geführt hat. Überdies wäre die Bf iSv. Punkt 1.7 der Mautordnung verpflichtet gewesen, vor jedem Befahren einer Mautstrecke eine Abfrage des Kraftfahrzeugkennzeichens in der Vignettenevidenz durchzuführen (vgl. zur vergleichbaren Rechtsprechung VwGH 23.03.2022, Ra 2020/06/0156). Diesfalls wäre ihr rechtzeitig zur Kenntnis gelangt, dass das von ihr verwendete amtliche Kennzeichen „aaa" nicht in der ASFINAG-Vignettenevidenz registriert ist.

Überdies entschuldigt auch der alleinige Kauf einer (digitalen) Vignette oder das nachträgliche Umregistrieren eines Kfz-Kennzeichens in der Vignettenevidenz nicht, da die Bf bereits vor dem Befahren einer Mautstrecke ihren Umregistrierungs- und Überprüfungsverpflichtungen nachkommen hätte müssen. Das nachträgliche Entsprechen (vier Monate nach der ersten Fahrt) stellt nicht einmal einen Milderungsgrund dar. Bei einem Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG kommt – selbst wenn man im nachträglichen Umregistrieren des amtlichen Kennzeichens bei einer erworbenen digitalen Vignette eine „Schadenswiedergutmachung" sehen wollte – der Nichteintritt eines Schadens schon nach dem Zweck der Strafdrohung (§ 19 Abs. 2 VStG) nicht als Milderungsgrund in Betracht (vgl. VwGH 23.04.2008, 2008/03/0012).

Zugunsten der Bf wird angenommen, dass sie die ordnungsgemäße Mautentrichtung iSd Umregistrierung des neuen Kennzeichens bei der digitalen Jahresvignette bei der ASFINAG vor Befahren einer österreichischen Mautstrecke von Juli bis November 2023 übersehen hat, wobei sie auch ihren Überprüfungsverpflichtungen gem. Punkt 1.7 der Mautordnung offensichtlich nicht nachgekommen ist. Es ist von Fahrlässigkeit auszugehen. Da Entschuldigungsgründe weder vorgebracht wurden, noch vorliegen, ist die Verwaltungsübertretung der Bf auch subjektiv vorwerfbar.

IV.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist.

Zur Bemessung der Strafhöhe ist zu bemerken, dass bei der Bf der Milderungsgrund der Unbescholtenheit nicht vorliegt. Erschwerungsgründe wurden nicht festgestellt.

Zu berücksichtigen ist, dass die Bf vor Antritt der Fahrt eine digitale Vignette gekauft und damit den Betrag, den sie an Maut geschuldet hätte, tatsächlich bezahlt hat. Lediglich hat sie die Umregistrierung auf das dem Fahrzeug aufgrund ihres Wohnsitzwechsels neu zugewiesene Kennzeichen unterlassen. Der ASFINAG ist insofern auch keine Maut entgangen, wodurch der Bf der Milderungsgrund des § 34 Abs. 1 Z 13 StGB zuzubilligen ist. Auch wenn die Bf letztlich nicht erfolgreich war, so ist ihr doch zuzubilligen, sich um die Umregistrierung bemüht zu haben, sodass auch dieser Umstand bei der Strafbemessung zu berücksichtigen ist.

In einer Gesamtbetrachtung aller maßgeblicher Umstände erscheint die von der belangten Behörde festgesetzte Strafe zu hoch bemessen. Gemäß § 20 VStG kann eine Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist. Im Hinblick darauf, dem Fehlen von Erschwerungsgründen, die geschilderte familiäre Situation der Bf sowie der anderen soeben angeführten Milderungsgründen ist es unter Berücksichtigung der Besonderheit des Einzelfalls unter Ausschöpfung des außerordentlichen Milderungsrechtes gerade noch vertretbar, die Strafe auf die Hälfte des gesetzliche Mindestmaßes herabzusetzen. Die nunmehr festgesetzte Strafe ist tat- und schuldangemessen und ausreichend, die Bf in Zukunft von ähnlichen Übertretungen abzuhalten. Auch bei Verhängung der Mindeststrafe wären die konkreten Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse der Bf ohne Belang (vgl. u.a. VwGH 31.10.1990, 90/02/0103).

Eine Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 letzter Absatz VStG kam nicht in Betracht. Hinsichtlich ihres Verschuldens ist zugunsten der Bf von Fahrlässigkeit auszugehen, da sie vor dem Befahren einer Mautstrecke ihren Umregistrierungs- und Überprüfungspflichten nicht nachgekommen ist. Dieser Verschuldensgrad ist jedoch durchaus deliktstypisch und rechtfertigt die Erteilung einer Ermahnung keineswegs.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wurde.

Wegen der Herabsetzung der Strafe waren keine Kosten für das Beschwerdeverfahren vorzuschreiben. Die behördlichen Verfahrenskosten wurden entsprechend herabgesetzt.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den (Überprüfungs)pflichten von Fahrzeuglenkern bei digitalen Vignetten ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Zahlungsaufforderung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Zahlungsaufforderung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann